



992 der Bellagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs 75/71

391/A.B.zu 375/J.Präs. am 12. März 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 375/J-NR/1971

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. F r a u s c h e r und Genossen, Zl 375/J-NR/71, betreffend die Auflassung der Sonderanstalt für Jugendliche Hallein, die ich am 15. Jänner 1971 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1): Die Meldung der "Salzburger Nachrichten" vom 8.1.1971 entspricht den Tatsachen. Mit Verordnung vom 27.1.1971 erfolgte die Abänderung des § 2 der Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug, BGBl 1970/93. Diese Verordnung ist mit dem 1.2.1971 in Kraft getreten, sodaß mit diesem Tage Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, an männlichen Jugendlichen ausschließlich in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf zu vollziehen sind.

Zu 2): Der Grund für die Schließung der Sonderanstalt für Jugendliche Hallein ist nicht darin zu suchen, daß sich diese Anstalt nicht bewährt hat. Vielmehr hat der Leiter dieser Sonderanstalt wiederholt deren Auflösung mit der Begründung angeregt, daß kaum Jugendliche im Sinne des § 1 Ziffer 2 JGG 1961 zur Aufnahme kamen. Auch das Bemühen, durch Unterstellung Heranwachsender unter den Jugendstrafvollzug die Sonderanstalt für Jugendliche Hallein, in der bis zu 42 Gefangene untergebracht werden können,

besser auszunützen, brachte nicht den gewünschten Erfolg. Der Gesamtstand am 1.1.1971 betrug überhaupt nur mehr 18 Gefangene.

Dieser geringe Belag der Sonderanstalt für Jugendliche Hallein legte daher ihre Auflösung nahe, die deshalb auch vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg befürwortet wurde. Eine Übertragung ihrer Funktion auf die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf liegt im übrigen im Sinne der Durchführung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, das am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist. Zu diesen Überlegungen kam noch die Tatsache, daß mit einer vorübergehenden Verwendung der freiwerdenden Räumlichkeiten (es ist an die Einrichtung einer Sonderanstalt für den Erstvollzug gedacht) durch das landesgerichtliche Gefangenengenhaus Salzburg der akute Überbelag dieser Anstalt herabgesetzt werden könnte.

Zu 3): Die Schließung der Sonderanstalt für Jugendliche Hallein bedeutet kein Abgehen vom Grundsatz, kleineren Vollzugsanstalten gegenüber großen Gefangenenhäusern den Vorzug zu geben, da nicht nur die Sonderanstalt Hallein, sondern auch die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf zu den kleinen Gefangenenhäusern zu rechnen ist, sie erfolgte vielmehr ausschließlich im Interesse einer besseren Ausnutzung beider Anstalten. Die Verlegung jugendlicher Strafgefangener aus den westlichen Bundesländern nach Gerasdorf wird für diese in einzelnen Fällen eine gewisse Erschwernis hinsichtlich der Familienkontakte bedeuten. Andererseits stehen aber diesem möglichen Nachteil zweifellos die ganz besonders günstigen Bedingungen für die Anwendung fortschrittlicher Methoden zur Resozialisierung in der neuerrichteten Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf gegenüber.

11. März 1971

Der Bundesminister:

Brodbeck